



Gesetzliche Bestimmungen über die forstlichen Investitionskredite

(Verkürzte Form, ohne Fussnoten, Stand: 25.01.2013)

I. Bundesgesetzgebung

A. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2008)

Art. 40 Investitionskredite

- 1 Der Bund kann unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewähren:
 - a. als Baukredit;
 - b. zur Finanzierung der Restkosten von Massnahmen, die nach den Artikeln 36, 37 und 38a Absatz 1 Buchstabe b subventionierbar sind;
 - c. zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie zur Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.
- 2 Die Darlehen werden befristet.
- 3 Darlehen werden nur auf Antrag des Kantons gewährt. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der betreffende Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung.
- 4 Rückzahlungen sind erneut für Investitionskredite einzusetzen.

Art. 53 Mitteilungspflichten

- 1 Alle kantonalen Ausführungsbestimmungen müssen vor ihrer Inkraftsetzung dem Bundesamt mitgeteilt werden.
- 2 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation legt fest, welche kantonalen Verfügungen und Entscheide dem Bundesamt mitgeteilt werden müssen.

B. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992 (Stand am 1. März 2011)

Art. 60 Voraussetzungen

- 1 Investitionskredite werden gewährt, wenn:
 - a. die Investition für den Schutz vor Naturereignissen oder für die Pflege und Nutzung des Waldes notwendig und geeignet ist; und
 - b. es die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erfordert.
- 2 Die entstehende Gesamtbelastung muss für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller tragbar sein.
- 3 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die eigenen finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen und von Dritten erhältliche Beiträge geltend zu machen.
- 4 Investitionskredite dürfen nicht mit Krediten nach dem Bundesgesetz vom 23. März 1962³⁸ über Investitionskredite und Betriebshilfen in der Landwirtschaft oder nach dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1974³⁹ über Investitionshilfe für Berggebiete kumuliert werden.
- 5 Für ihre eigenen Investitionen erhalten die Kantone keine Kredite.



Art. 61 Bundeskredite

- 1 Das Bundesamt gewährt dem Kanton für die Ausrichtung von Investitionskrediten globale Darlehen. Diese sind unverzinslich und auf 20 Jahre befristet.
- 2 Der Kanton meldet dem Bundesamt jährlich seinen voraussichtlichen Darlehensbedarf für das kommende Jahr.
- 3 Die Aufteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Bedarf.

Art. 62 Gesuche (Art. 40 Abs. 3)

- 1 Gesuche um Investitionskredite sind dem Kanton einzureichen.
- 2 Dem Gesuch sind beizulegen:
 - a. die allgemeine Betriebsplanung;
 - b. die Betriebsrechnung;
 - c. die Darstellung der finanziellen Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.
- 3 Unternehmen, die Wälder gewerbsmässig als Auftragnehmer pflegen oder nutzen, haben ihrem Gesuch die Bilanz und die Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre beizulegen.

Art. 63 Höhe und Verzinsung (Art. 40 Abs. 1)

- 1 Investitionskredite werden gewährt:
 - a. als Baukredite bis zu 80 Prozent der Baukosten;
 - b. zur Finanzierung der Restkosten von Massnahmen gemäss den Artikeln 39, 40 und 43 WaV;
 - c. zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis zu 80 Prozent der Kosten;
 - d. zur Erstellung forstbetrieblicher Anlagen bis zu 80 Prozent der Kosten.
- 2 Investitionskredite sind in der Regel unverzinslich. Lässt es die Gesamtbelastung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers jedoch zu, wird ein angemessener Zins verlangt.
- 3 Unter 10'000 Franken werden keine Darlehen gewährt.

Art. 64 Dauer, Rückzahlung, Rückforderung (Art. 40)

- 1 Investitionskredite werden für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt.
- 2 Die Rückzahlungsraten sind nach der Art der Massnahme und nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers festzulegen.
- 3 Die Rückzahlung beginnt:
 - a. für Investitionen nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstaben a und b ein Jahr nach Beendigung des Projekts, spätestens jedoch fünf Jahre nach Auszahlung der ersten Kreditrate;
 - b. für die übrigen Investitionen in dem auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahr.
- 4 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer kann den Kredit ohne Kündigung jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.
- 6 Zur Rückzahlung fällige Kredite oder Rückzahlungsraten, die ausstehen, sind zu 5 Prozent zu verzinsen.

C. Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz FHG, SR 611.0) vom 7. Oktober 2005 (Stand am 1. Mai 2011)

Art. 62 Anlage verfügbarer Gelder

- 1 Die EFV legt die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Gelder so an, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Sie sind unter dem Finanzvermögen zu erfassen.
- 2 Grundstücke oder Beteiligungsrechte an Erwerbsunternehmen dürfen nicht zu Anlagezwecken erworben werden.
- 3 Gelder von Spezialfonds, die durch einen Rechtserlass geschaffen worden sind,



können nach den Bestimmungen über die berufliche Vorsorge angelegt werden.

D. Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01) vom 5. April 2006 (Stand am 1. Mai 2012)

Art. 49 Sicherstellungen (Art. 39 FHG)

- 1 Sicherstellungen zugunsten des Bundes müssen der Höhe des Risikos entsprechen.
- 2 Sicherstellungen sind zu leisten durch:
 - a. Barhinterlagen;
 - b. Solidarbürgschaften;
 - c. Bankgarantien;
 - d. Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen;
 - e. Lebensversicherungspolice mit Rückkaufswert;
 - f. kotierte Frankenobligationen von inländischen Schuldner sowie Kassenobligationen von schweizerischen Banken.
- 3 Die Finanzverwaltung kann weitere Formen von Sicherstellungen gestatten.
- 4 Sicherstellungen sind von der Verwaltungseinheit zu verlangen, in deren Aufgabenbereich das Geschäft fällt.

II. Kantonale Gesetzgebung

A. Verordnung über die Investitionskredite in der Forstwirtschaft (SGS 570.12) vom 9. November 1999

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Investitionskredite in der Forstwirtschaft gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) und der Bundesverordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV).

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Das Forstamt beider Basel (kurz: Forstamt) entscheidet über die Gesuche um Investitionskredite.
- 2 Die forstliche Investitionskreditkommission prüft die Gesuche um Investitionskredite und stellt dem Forstamt einen Antrag.
- 3 Das Forstamt führt das Verfahren betreffend Investitionskredite.

§ 3 Gesuch

Gesuche um Investitionskredite sind schriftlich an das Forstamt zu richten.

§ 4 Forstliche Investitionskreditkommission

- 1 Der Regierungsrat wählt die forstliche Investitionskreditkommission.
- 2 Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Forstwirtschaft,
 - b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Banken,
 - c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Forstamtes.
- 3 Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter des Forstamtes ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und übernimmt deren Präsidium.



4 Das Forstamt führt das Aktuariat der Kommission.

§ 4 Investitionskredit

1 Für die Gewährung von Investitionskrediten können Sicherstellungen verlangt werden.

2 Die Investitionskredite sind unverzinslich.

§ 5 Rechnungsführung

Der Kanton führt die Bücher.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen des Bundes in Form der Mitteilungen zum forstlichen Investitionskredit (inkl. Beilagen) veröffentlicht durch das BAFU vom 31. März 2011.

Anlage